Borsdorfer Amtsblatt
Ausgabe 3/ 2011 veröffentlicht ab 01 Juli. 2011

Beschlüsse des Gemeinderates Borsdorf

Monate April und Mai 2011

019/2011

Prüfung der rechtlichen Chancen eines Normenkontrollverfahrens im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung des Regionalplanes Westsachsen zur B 87 n
Gesamtstimmen: 19 / anwesend: 13 / ja: 13 / nein: 0 / Enthaltungen: 0 / befangen: 0

020/2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Borsdorf für das Haushaltjahr 2011
Gesamtstimmen: 19 / anwesend: 14 / ja: 14 / nein:0 / Enthaltungen: 0 / befangen: 0

021/2011

Vergabe des Borsdorfer Amtsblattes
an André Dreilich Pressebüro & Ultralauf, Drosselweg 22, 04451 Borsdorf
Aufhebung des Beschlusses Nr. 017/2011
Gesamtstimmen: 19 / anwesend: 14 / ja: 11 / nein: 1 / Enthaltungen: 2 / befangen: 0

022/2011

Kündigung Borsdorfer Ortsblatt VOR ORT
Gesamtstimmen: 19 / anwesend: 14 / ja: 10 / nein: 1 / Enthaltungen: 3 / befangen: 0

023/2011

Verkauf des Flurstücks 387/19 der Gemarkung Panitzsch (Am Handwerkerzentrum)
Gesamtstimmen: 19 / anwesend: 14 / ja: 13 / nein: 0 / Enthaltungen: 1 / befangen: 0

024/2011

Grundstückstausch des Flurstücks 632/1 und des Flurstücks 327/4 der Gemarkung Zweenfurth (jeweils Teilflächen), gelegen im Großen Weg, mit Werterlösausgleich
Gesamtstimmen: 19 / anwesend: 14 / ja: 14 / nein: 0 / Enthaltungen: 0 / befangen: 0

Gemeindenachrichten

Feuerwehrfest in Zweenfurth

Das bei allen Einwohnern beliebte Feuerwehrfest der Ortsfeuerwehr Zweenfurth findet in diesem Jahr am 20. August statt.

Neue Schulbibliothek

Im „Freien Gymnasium Borsdorf“ ist ab 1. Juli 2011 eine neue Schulbibliothek eingerichtet, sie ist dienstags und donnerstags von 9:30 bis 10:30 Uhr geöffnet. Die Betreuung hat in bewährter Weise die Gemeindebibliothekarin, Frau Ines Damerau übernommen.

Neuer Grundschulstandort

Zur Entwicklung eines 3 - zügigen Grundschulstandortes in Panitzsch und dem damit verbundenen Neubau eines Schulhortes, fanden unter der Leitung des Bürgermeisters drei Beratungen mit interessierten Bürgern, Eltern, Lehrern und Erziehern statt. Die Protokolle finden Sie auf unserer Homepage www.borsdorf.de.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borsdorf

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wurde gemäß § 74 SächsGemO am 27.04.2011 mit Beschluss-Nr. 020/2011 vom Gemeinderat beschlossen und gem. § 76 i. V. m. § 119 SächsGemO die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2011 mit Bescheid vom 06.06.2011 durch das Landratsamt Landkreis Leipzig bestätigt. Die Genehmigung des unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages einer Kreditaufnahme in Höhe von 850.000 € wurde mit oben genannten Bescheid des Landratsamtes Landkreis Leipzig versagt.

Der Haushaltsplan als Teil der Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2011 wird gemäß § 76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18.03.2003 in der Zeit vom

11.07.2011 bis 20.07.2011

im Rathaus, Finanzverwaltung, während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt:

Montag	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	7:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Die oben genannte Haushaltssatzung wird nachfolgend gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO öffentlich bekannt gemacht.

Borsdorf, den 09.06.2011

Martin
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Borsdorf
für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 27.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 8.500.489,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 9.055.758,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf -555.269,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 0 EUR
- Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf -555.269,00 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf 0 EUR
- Gesamtergebnis auf -555.269,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushalts als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 26.787,00 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.030.500,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.828.300,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -1.797.800,00 EUR

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -1.771.013,00 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 850.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 268.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -582.000,00 EUR

- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf -1.189.013,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 850.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 vom Hundert

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 vom Hundert

Gewerbesteuer 405 vom Hundert

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

Borsdorf, den 27.04.2011

Martin, Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. IV Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 401/3 und 401/4 der Gemarkung Panitzsch in den Innenbereich (Ergänzungssatzung „Jakobspilgerweg Panitzsch“)

auf der Grundlage des BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf mit Beschluss Nr. 007 / 2011 vom 23. Februar 2011 die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. IV Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 401/3 und 401/4 der Gemarkung Panitzsch in den Innenbereich (Ergänzungssatzung „Jakobspilgerweg Panitzsch“) in ihrer um die Ergebnisse der Abwägung vom 23. Februar 2011 ergänzten Fassung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung in der Bauverwaltung der Gemeinde Borsdorf, Rathausstraße 1, 04451 Borsdorf während nachfolgender Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag:	vorm. geschl.		13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00	und	13.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch:	vorm. geschl.		13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag:	8.00 - 12.00	und	13.00 - 15.30 Uhr
Freitag:	7.00 - 11.30 Uhr		

Eine Verletzung der in § 214 Abs. I Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächen-nutzungsplans unter Berücksichtigung des § 214 Abs. II BauGB wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für Mängel des Abwägungsvorgangs, auch wenn sie nach § 214 Abs. III Satz 2 BauGB beachtlich sind. (§ 215 Abs. I BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. III Satz 1 und 2 sowie Abs. IV BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Borsdorf, 01. Juli 2011

Ludwig Martin
Bürgermeister

GEMEINDE BORSDORF

SOMMERFEST

der Feuerwehr Zweenfurth

wann: 20. August 2011
Beginn 15.00 Uhr
wo: am Feuerwehrgerätehaus

WIR FREUEN UNS SCHON HEUTE AUF IHREN BESUCH!

Ihre FeuerwehrZweenfurth

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG
der Gemeinde Borsdorf

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	**Kindergarten 9 h** in €	**Hort 6 h** in €
erforderliche Personalkosten	534,51	246,99	166,12
erforderliche Sachkosten	149,11	91,12	54,59
erforderliche Betriebskosten	683,62	338,12	220,71

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten. (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	**Kindergarten 9 h** in €	**Hort 6 h** in €
Landeszuschuss	150,00	150,00	100,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	149,50	95,00	58,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	384,12	93,12	62,71

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	-
Zinsen	-
Miete	-
Gesamt	-

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	**Kindergarten 9 h** in €	**Hort 6 h** in €
Gesamt	-	-	-

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. Aufwendungsersatz je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)	-

durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	-
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	-
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwen-dungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	-
= Aufwendungsersatz	-

2.2. Deckung des Aufwendungsersatzes je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	-
Elternbeitrag (ungekürzt)	-
Gemeinde	-

Borsdorf, den 10.06.2011

Martin
Bürgermeister

Wir gratulieren unseren Senioren, die 75 Jahre…

Juli 2011

91. 23.7. Gerda Friedrich

90. 14.7. Anneliese Matthes

89. 30.7. Johanna Reichert

88. 1.7. Johanna Hagenberger
7.7. Manfred Schneiderheinze

87. 1.7. Ingeburg Fehrmann
4.7. Elisabeth Wiegand
30.7. Marie-Luise sahrer von sahr von Schönberg

86. 25.7. Ingeborg Kächele,

85. 4.7. Manfred Schubert
6.7. Vera Klarner
27.7. Anneliese Lübcke,

84. 27.7. Manfred Dietrich

83. 3.7. Rolf Neumann
6.7. Karl Kramer
23.7. Irmgard Hachmeister
29.7. Heinz-Wolfgang Micklich

82. 1.7. Christa Schmorde
6.7. Margot Müller

81. 13.7. Hans Richter
19.7. Reinhard Forwerg
29.7. Helga Krostewitz

80. 1.7. Elsa Bergmann
3.7. Hans Schoder
9.7. Hans-Joachim Steinert
10.7. Arndt Kretschmer
12.7. Kurt Monien
21.7. Wolfgang Gansauge
28.7. Frieda Forke
28.7. Renate Raab

79. 3.7. Gerda Leisner
18.7. Erika Frenzel
19.7. Helmut Altner
21.7. Wolfgang Irmer
23.7. Dr. Walter Busch
25.7. Ursula Büchse
31.7. Klaus Hollmach

78. 1.7. Jutta Schäfer
17.7. Waltraud Braumandl
28.7. Manfred Majok

77. 1.7. Christine Weigelt
4.7. Wolfgang Gey
13.7. Ingeborg Rebischke
23.7. Conrad Riedel
28.7. Gisela Herrmann
28.7. Dieter Kießlich
31.7. Hedwig Schlömann

76. 8.7. Irmgard Bernhardt,
14.7. Franz Bergmann

…und älter werden und wünschen ihnen alles Gute

76. 24.7. Doris Rose
25.7. Rosemarie Bartschies
26.7. Werner Bauer
27.7. Evelyne Mohr
28.7. Hannelore Melzer
28.6. Wolfgang Bohry

75. 7.7. Gisela Geidel
8.7. Marianne Lehmann
10.7. Wolfgang Sommer
15.7. Ingeborg Drechsler
25.7. Gisela Witzlau
25.7. Max Schaller
25.7. Dieter Zander

August 2011

94. 9.8 Elfriede Ehrlich,

91. 24.8. Irmgard Hoffmann

87. 2.8. Milda Schäfer

86. 23.8. Annemarie Thiele
30.8. Ilse Schaller

85. 4.8. Helga Klose
6.8. Anita Wachtel
18.8. Elli Mayr

84. 3.8. Ursula Mundt

83. 7.8. Günther Landmann
27.8. Hanna Dietrich

81. 7.8. Liane Bussenius
19.8. Peter Seidel
21.8. Waltraud Weichelt
24.8. Isolde Reinelt

80. 4.8. Karl-Heinz Kaffka
24.8. Ursula Konrad
25.8. Anneliese Krause
28.8. Ruth Grimm
31.8. Ingeburg Haufe

79. 4.8. Manfred Lehmann
6.8. Margot Kornetzky
6.8. Ruth Otto
14.8. Sigrid Rösner
27.8. Dr. Lothar Dimter

78. 18.8. Wolfgang Dombrowsky
30.8. Margarete Charlotte Küsel

77. 2.8. Gisela Pätow
7.8. Gerhard Stahl
9.8. Margarethe Schönfeld
20.8. Kurt Eulenberger
22.8. Christa Hein

76. 10.8. Irene Schumann
20.8. Ruth Dietel
28.8. Irmgard Jänichen
29.8. Helga Hartung

75. 4.8. Helga Barthel
17.7. Rudolf Pompe
24.8. Sonja Gausmann
26.7. Siegfried Mahler
29.8. Roland Geidel

Feuerwehrsatzung
der Gemeinde Borsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf hat mit Beschluss-Nr.: 008 / 2011 am 23.02.2011 in öffentlicher Sitzung auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und § 15 Abs. 4 dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (GVBl. S. 266) vom 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1
Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Borsdorf ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

- Borsdorf,
- Panitzsch,
- Zweenfurth.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Borsdorf“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Jugendfeuerwehren, in denen Kinderfeuerwehren integriert sein können. In den Ortsfeuerwehren bestehen Alters- und Ehrenabteilungen. Frauengruppen können in den Ortsfeuerwehren gebildet werden. Diese werden in den Alters- und Ehrenabteilungen geführt.

(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindewehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2
Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3
Laufbahnbestimmungen

Für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Borsdorf gelten die laufbahnrechtlichen Bestimmungen entsprechend der jeweils geltenden Feuerwehrverordnung sowie innerdienstliche Weisungen.

§ 4
Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.
Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5
Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr:

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht und/oder die Kameradschaft nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden. Dies setzt eine einfache mehrheitliche Beschlussfassung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses voraus. Über die Beendigung entscheidet der jeweilige Ortsfeuerwehrausschuss. Im Falle eines Einspruches des betreffenden Mitgliedes, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.

(5) Der Bürgermeister entscheidet ebenfalls nach einer Antragstellung gem. § 6 Abs. 7 der Feuerwehrsatzung über den Ausschluss unter Angabe der Gründe aus der Feuerwehr. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen. Alle Angehörigen der Ortsfeuerwehr mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben das Recht, den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- ► am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- ► sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus/an der Feuerwache ein zufinden,
- ► den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,

- ► im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- ► die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- ► die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der zuständige Ortswehrleiter sowie der Gemeindewehrleiter

- ► einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- ► die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- ► den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist gegebenenfalls zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7
Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Der Eintritt in die Jugendfeuerwehr ist ab einem Mindestalter von 8 Jahren möglich. Der Eintritt in die Kinderfeuerwehr ist ab einem Mindestalter von 5 Jahren möglich. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- ► in die aktive Abteilung aufgenommen wird,

- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Der Kinderfeuerwehrwart wird durch den jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss benannt. Über eine Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der jeweilige Kinderfeuerwehrwart mit dem zuständigen Ortswehrleiter.

§ 8
Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Alle Angehörigen der Ortsfeuerwehr wählen den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9
Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10
Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindewehrleitung/Ortswehrleitung.

§ 11
Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung kann die Gemeindewehrleitung gewählt werden.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird oder auf Verlangen des Gemeinderates und/oder des Bürgermeisters.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

§ 12
Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, den Jugendfeuerwehrwarten, den Leitern der Alters- und Ehrenabteilungen und den weiteren gewählten Vertretern aus den Ortsfeuerwehrausschüssen.

(3) Der Stellvertreter des Gemeindewehrleiters, die stellvertretenden Ortswehrleiter und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt oder auf Verlangen des Gemeinderates und/oder des Bürgermeisters. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung

und drei weiteren aktiven Angehörigen welche von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Der Gemeindewehrleiter und/oder der Bürgermeister können zu den Sitzungen eingeladen werden, er/sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 13
Wehrleitung

(1) Die Gemeindewehrleitung besteht aus dem Gemeindewehrleiter und seinem Stellvertreter.

(2) Die Wehrleitung kann in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,

- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindewehrleiter und dem Bürgermeister vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugend- und Arbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters.

§ 14
Zug- und Gruppenführer, Gerätewarte

(1) Als Zug- und Gruppenführer sowie Gerätewarte dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Die Zug- und Gruppenführer sowie Gerätewarte werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Ortsfeuerwehrausschuss widerrufen.

(3) Die Zug- und Gruppenführer sowie Gerätewarte führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 15
Schriftführer

(1) Der Schriftführer, sofern er nicht Funktionsträger ist, wird vor jeder Versammlung durch den Gemeindefeuerwehrausschuss ohne Stimmberechtigung bestellt.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16
Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehö-

rigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Gemeindewehrleiters und seines Stellvertreters gemäß § 13 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Sollte dabei wiederum Stimmengleichheit erzielt werden, entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der drei weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder hinzu zu wählen sind.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindewehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bür-

germeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

(10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.10.2006 außer Kraft.

Borsdorf, 23.02.2011

Ludwig Martin
Bürgermeister

Ende des Borsdorfer Amtsblattes